



Städt. Kindergarten
Schwandorf

Unser Schutzkonzept



- im Team erarbeitet
- reflektiert
- im Kindergartenalltag umgesetzt

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Leitbild	3
3. Gesetzliche Grundlagen	4
4. Kinder haben Rechte	5
5. Potential- und Risikoanalyse	6
6. Prävention und Intervention.....	6
7. Verhaltenskodex	7
8. Partizipation und Beschwerde	7
9. Fortbildung.....	9
10. Fachdienst	9
11. Adressen und Anlaufstellen.....	10
12. Quellenangaben	10

Im gesamten Text sind stets alle Geschlechter angesprochen!

1. Vorwort

Da uns der Schutz der Kinder sehr nahe liegt, ist es für uns wichtig, ein effizientes Kinderschutzkonzept vorzuweisen. Wir möchten allen Kindern einen Ort bieten an dem sie sich sicher und geborgen fühlen.

2. Leitbild

- ❖ Wir sind bestrebt die Kinder in einer ruhigen, liebevollen Umgebung zu begleiten.
- ❖ Jedes Kind ist einzigartig. Wir wollen die Kinder dabei unterstützen, dass sie zu selbstbewussten und glücklichen Persönlichkeiten heranwachsen.
- ❖ Werte haben in unserer Einrichtung einen sehr hohen Stellenwert. Ein respektvoller, offener, toleranter Umgang und ein herzliches Miteinander zeichnen uns aus.
- ❖ Die oben aufgeführten Aspekte spiegeln sich auch im Fair – Trade – Gedanken wieder.
Im Oktober 2020 haben wir diese Zertifizierung erhalten.

3. Gesetzliche Grundlagen

- ❖ In der UN-Kinderrechtskonvention ist festgeschrieben in Artikel 3:
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen – gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden – ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- ❖ Grundgesetz Art. 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- ❖ Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben. Dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger, der Einrichtung und dem zuständigen Jugendamt in Schwandorf festgelegt.
- ❖ Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9b ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso festgeschrieben.
- ❖ Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherung der Kinderrechte festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.
- ❖ Der § 47 SGB VIII legt die Meldepflicht fest, Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
- ❖ Im § 72 SGB VIII ist das Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeiter als zwingend beschrieben.
- ❖ Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisCHG) stärkt die Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtzusammenhang des Kinderschutzes. Im § 79a Bundeskinderschutzgesetz ist u. a. festgelegt, dass Einrichtungen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen.

- ❖ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) fasst zusammen, (...) was gute Tageseinrichtungen heute schon leisten und was wir in unser Handeln einbinden.

4. Kinder haben Rechte



„Kinder sind von Beginn an Persönlichkeiten und Träger eigener Rechte.“
Jörg Maywald

5. Potential- und Risikoanalyse

Das Personal hat sich mit diesem Thema intensiv beschäftigt, unter anderem bei einer Teamfortbildung mit dem Referenten Herrn Fritz zum Thema:

„Kinderschutzauftrag gemäß Art. 9b BayKiBiG“

Dabei analysierten wir auch unsere Einrichtung und kamen zu dem Ergebnis, dass wir die Kinderschutzaufgaben erfüllen.

6. Prävention und Intervention

Prävention

Für diesen Bereich ist der Träger und die Einrichtungsleitung verantwortlich, der sich durch alle Bereiche der Personalführung zieht:

- ❖ bei der Personalauswahl
- ❖ bei der Begleitung und Aufmerksamkeit in der Probezeit
- ❖ durch jährliche stattfindende Mitarbeitergespräche
- ❖ durch Einbringung des erweiterten Führungszeugnisses in zeitlich festgelegten Abständen

Die Einrichtungsleitung übernimmt die Verantwortung für die Rahmenbedingungen und vereinbarten Regeln. Äußerst wichtig dabei sind die regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen, bei denen Prozesse überprüft und eventuell an neue Situationen angepasst werden.

Intervention

Unter Intervention versteht man, bei Situationen einzugreifen, welche die Kinder gefährden. Die Gefährdung wird beurteilt um entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Es gibt Unterschiedliche Arten der Gefährdung von Kindern:

- ❖ Gefährdung außerhalb des Kindergartens
- ❖ Gefährdung innerhalb des Kindergartens
- ❖ Gefährdung der Kinder untereinander

Bei Gefährdung innerhalb des Kindergartens hat die Leitung gemäß SGB VIII § 47 Melde- und Dokumentationspflicht.

7. Verhaltenskodex

Die Mitarbeiter sehen es als höchste Pflicht die Kinder in ihren Rechten zu stärken und ihre ganzheitliche Unversehrtheit zu schützen.

Wir akzeptieren in unserer Einrichtung keine Art von Gewalt an Kindern. Es gibt ein gemeinsames erarbeitetes Konzept in der unsere pädagogische Grundhaltung, unsere Werte und Regeln dargelegt sind.

8. Partizipation und Beschwerde

Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Ebenfalls festgeschrieben in den UN-Kinderrechten

Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

Art. 13: Meinungsfreiheit

9. Fortbildung

Unser Team nutzt verschiedene Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung. Dazu gehören Team- und Einzelfortbildungen und kollegiale Fallberatung.

10. Fachdienst

Laut SGB VIII § 8a und BayKiBiG § 9b Hinzuziehung von Fachdiensten, insofern erfahrene Fachkraft. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt folgender Handlungsablauf:

- ❖ beobachten – wahrnehmen – dokumentieren
- ❖ besprechen
 - intern: im Team und bei Bedarf mit „ISEF“
 - extern: mit Eltern und Kind
- ❖ entscheiden ob Kindeswohlgefährdung vorliegt und abzuwenden ist
- ❖ handeln
 - werden Hilfsangebote nicht angenommen ergeht unverzüglich durch den Träger der Einrichtung eine Mitteilung an das Kreisjugendamt Schwandorf

11. Adressen und Anlaufstellen

- ❖ Jugendamt Schwandorf
- ❖ KoKi (Koordinationsstelle frühe Kindheit) Landratsamt
- ❖ Caritasverband für den Landkreis Schwandorf
- ❖ Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Schwandorf
- ❖ Katholische Beratungsstelle für Ehe, Familien und Lebensfragen Schwandorf
- ❖ Asylsozialberatungsstelle des Landkreises Schwandorf
- ❖ Kinderärzte
- ❖ Polizei
- ❖ Nummer gegen Kummer: 116 111
- ❖ Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-2255530
- ❖ Deutscher Kinderschutzbund: 089-555359

12. Quellenangaben

- ❖ Schaubild + UN-Kinderrechtskonvention: www.unicef.de
- ❖ Zitat: [www.Prof.Dr.Jörg Maywald](http://www.Prof.Dr.Jörg.Maywald)
- ❖ Bundeskinderschutzgesetz, SGB VIII § 45: www.gesetze-im-internet.de
- ❖ BEP:
10. Auflage; Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales / Staatsinstitut für Frühpädagogik; Cornelsen-Verlag
Bayerisches Staatsministerium
- ❖ Gesetze:
Kindertagesbetreuung in Bayern; Bauer/ Hundmeyer Grauer / Mehler/
Obermaier – von Deun; Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag

Impressum

Träger

Stadt Schwandorf

Herr Oberbürgermeister Andreas Feller

Städtischer Kindergarten „Die Kreuzbergwichtel“

Leitung: Frau Johanna Riehl

Stellvertretende Leitung: Frau Kerstin Drexler

Arberstraße 5

92421 Schwandorf

Tel: 09431/ 1664

Fax: 09431/961723

Mail: kindergarten@schwandorf.de

Homepage: www.schwandorf.de

Das vorliegende Schutzkonzept ist das Werk des gesamten Teams.

Erstfassung 2022

© 2022 Städtischer Kindergarten „Die Kreuzbergwichtel“